

Rechtsanwalt Michael Kügler
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet-/WEG-Recht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Rechtsanwalt Dr. Gregor Mayer
Fachanwalt für Familienrecht

Otto-Hahn-Str. 9
34123 Kassel

Tel.: 0561/540 860 - 30
Fax: 0561/540 860 - 32
kanzlei@mayer-kuegler.de

www.mayer-kuegler.de

Checkliste zum Download

von

www.mayer-kuegler.de

Sache:

Kassel, den 2023

Bei Schriftwechsel und Zahlung unbedingt angeben

"Checkliste Verhalten nach Erhalt einer arbeitsrechtlichen Kündigung"

Die nachfolgenden Ausführungen dienen einem Arbeitnehmer, der von seinem Arbeitgeber eine Kündigung erhalten hat, zu einer ersten Selbsteinschätzung der Rechtslage. Sie können und sollen eine qualifizierte arbeitsrechtliche Beratung durch einen Fachanwalt für Arbeitsrecht nicht ersetzen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird nachfolgend von Arbeitnehmer und Arbeitgeber gesprochen. Selbstverständlich sind alle Geschlechter angesprochen.

1. Grundsätzliches

- 1.1. Das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) sieht für grundsätzlich *alle* Arbeitsverhältnisse vor, dass eine Unwirksamkeit einer arbeitgeberseitigen Kündigung "**innerhalb von drei Wochen** nach Zugang der schriftlichen Kündigung" durch Klage ("**Kündigungsschutzklage**") beim Arbeitsgericht geltend gemacht werden muss. Dieses Klageerfordernis *gilt auch* im Kleinbetrieb und *auch* bei kurzen Arbeitsverhältnissen.
- 1.2. *Ohne* Erhebung einer Kündigungsschutzklage **gilt** die Kündigung *nach* Ablauf der dreiwöchigen Klagefrist als von Anfang an **wirksam**.

- 1.3. Es gibt **nur ganz wenige** Ausnahmefälle, in denen ein Arbeitnehmer auch nach Ablauf der dreiwöchigen Klagefrist noch die Rechtsunwirksamkeit der Kündigung geltend machen kann. Daher ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen nach Erhalt einer Kündigung **immer zeitnahes** Handeln geboten.
- 1.4. Die dreiwöchige Klagefrist beginnt bereits mit dem "**Zugang**" der Kündigung und *nicht* erst mit dem Kündigungstermin.
- 1.5. Kündigungen können auch "unter Abwesenden", also zB durch Einwurf in den Briefkasten des Arbeitnehmers, zugehen. Dies gilt auch bei Ortsabwesenheit, etwa infolge Krankheit (zB Kur, Reha) oder Urlaubs. Daher sollte ein Arbeitnehmer bei (längerer) Abwesenheit die Kontrolle seines Briefeingangs durch eine Vertrauensperson sicherstellen.
- 1.6. (Auch) Briefumschläge von Kündigungsschreiben immer aufheben.

2. Arbeitslosengeld

- 2.1. Wenn der Bezug von Arbeitslosengeld in Betracht kommt, sind nach Erhalt einer Kündigung stets auch die Auswirkungen auf das **Arbeitslosengeldrecht** zu bedenken.
- 2.2. Zur Erhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld ist zunächst eine **Meldung** innerhalb von drei Tagen ab Zugang der Kündigung, spätestens aber drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei der Agentur für Arbeit erforderlich.
- 2.2. Insbesondere bei *fristlosen* Kündigungen werden von der Agentur für Arbeit regelmäßig **Sperrzeiten** geprüft und (zunächst) verhängt. Die Zahlung von Arbeitslosengeld ruht während der Sperrzeit; die Gesamtleistung verkürzt sich.
- 2.3. Kommt es aufgrund eines Kündigungsschutzprozesses zu einer "**Umwandlung**" **der fristlosen Kündigung** in eine ordentliche Kündigung, so wird dies regelmäßig von der Agentur für Arbeit nachvollzogen und die Sperrzeit entfällt wieder.

- 2.4. **Abfindungen** aufgrund von Kündigungsschutzprozessen können im Einzelfall - zB bei Abkürzung der Kündigungsfrist in einem Vergleich - nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitslosengeldanspruch haben. Eine generelle "Anrechnung" der Abfindung auf das Arbeitslosengeld gibt es aber nicht.
- 2.5. Abfindungen außerhalb von Kündigungsschutzprozessen beinhalten größere **Risiken** für das Arbeitslosengeld.

3. Abfindung

- 3.1. Das Gesetz sieht - auch bei langjährigen Arbeitsverhältnissen - im Falle einer arbeitgeberseitigen Kündigung keinen Anspruch auf eine Abfindung vor.
- 3.2. In der Regel ist für den Arbeitnehmer (erst) die Kündigungsschutzklage der "Fuß in der Abfindungstür".

4. Verhalten bei erwarteter Kündigung

- 4.1. Frühzeitig Fachanwalt für Arbeitsrecht aufsuchen und Beratung einholen.
- 4.2. Prüfen, ob der Abschluss einer Arbeitsrechtsschutzversicherung Sinn macht.

5. Hinweis

Der Download der Checkliste begründet kein Mandatsverhältnis und kann eine qualifizierte arbeitsrechtliche Beratung nicht ersetzen.